

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016181479

Gleiserneuerung Gleis 315 Km 95,226 - km 95,993

In Nürnberg Dutzendteich

DB InfraGo AG

Regionalbereich Süd

Regionales Projektmanagement; Projekte Oberbau

Sandstraße 38-40

90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle.....	6
0.1.2	Besondere Belastungen.....	6
0.1.3	Vorhandene Anlagen	7
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG.....	7
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	7
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken.....	7
0.1.3.4	0.1.3.4 Oberbau.....	8
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle.....	8
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	8
0.1.6	bleibt frei.....	8
0.1.7	bleibt frei.....	8
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen.....	8
0.1.9	Baugrund.....	9
0.1.10	Bleibt frei	9
0.1.11	Bleibt frei	9
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	9
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten.....	9
0.1.14	Schutzmaßnahmen.....	9
0.1.15	bleibt frei.....	9
0.1.16	bleibt frei.....	9
0.1.17	Hindernisse.....	9
0.1.18	Kampfmittel.....	10
0.1.19	Baustellenverordnung.....	10
0.1.20	Auflagen Dritter.....	10
0.1.21	bleibt frei.....	10
0.1.22	Vorarbeiten des AG	10
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	11
0.1.26	Besondere Auflagen	11
0.2	Angaben zur Ausführung.....	11
0.2.1	Bauablauf	11
0.2.2	Erschwernisse	12
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	12
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7).....	12
0.2.4.1	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	12

0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	12
0.2.5	Kontaminierte Bereiche.....	12
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	12
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	12
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	13
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer.....	13
0.2.10	bleibt frei.....	13
0.2.11	bleibt frei.....	13
0.2.12	Besondere Anforderungen an Umweltverträglichkeit an Stoffen	13
0.2.13	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial.....	13
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	14
0.2.15	Entsorgung von Boden-, Bau- und Abbruchabfällen	14
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept.....	15
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept.....	15
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen.....	16
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	18
0.2.15.2	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung.....	18
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber.....	18
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan.....	19
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	19
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	19
0.2.20	bleibt frei.....	20
0.2.21	bleibt frei.....	20
0.2.22	bleibt frei.....	20
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	20
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	21
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16).....	21
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	21
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	21
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung.....	22
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6).....	22
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen.....	22
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich.....	22
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung.....	22
0.2.32.1	Absteckung.....	22
0.2.32.2	Abnahmevermessung.....	22
0.2.32.3	Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)	23
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	23

0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	23
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	24
0.4.1	Nebenleistungen.....	24
0.4.2	Besondere Leistungen.....	24
0.5	Technische Bearbeitung.....	24
0.5.1	Ausführungsunterlagen.....	24
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	24
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	24

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauabschnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Gleiserneuerung Gl.315 Bf Nürnberg Dutzendteich - Gleiserneuerung Gl.315 (konventionell): 767m - Vollständige Bettungserneuerung (konventionell) - Randweg wiederherstellen

Vorarbeiten

- Erstellen des Bauablaufplanes
- Erstellen von Liefer- und Abfuhrplan
- Kabeleinweisung
- Baustelleneinrichtung
- Vorbereitung von Demontageflächen
- Messarbeiten
- Schaffen von Baustellenzufahrten
- Herstellen von Eingleisstellen
- Schienen abladen und zwischenlagern
- Sicherung von Kabelkanälen und Schächten im Umbaubereich und auf der zwischenfläche
- Schutz von Einbauten gegen Beschädigungen im Bauzustand
- Vegetationsarbeiten
- Zusammenhangsarbeiten

Hauptarbeiten GE Gl.315

- Schienen entladen und seitlich vorlagern
- Schwellen vom Bahnwagen entladen und seitlich zwischenlagern
- Gleis 315 demontieren, ausbauen, Stoffe über Zwischenfläche (Längs- & Quertransport erforderlich) auf Bahnwagen verladen
- Altschotter vollständig ausbauen (Längs- & Quertransport erforderlich) und über Zwischenfläche auf Bahnwagen verladen
- Grundsotter vom Bahnwagen entladen und seitlich vorlagern
- Erdplanum herstellen und verdichten
- Grundsotter einbauen und Verlegeplanum herstellen
- Seitlich gelagerte Schwellen aufnehmen, verfahren, ablegen, ausrichten
- Schienen umsetzen und Gleis montieren
- Gleis einschottern (FC-Wagen), Stopf- & Richtarbeiten ausführen
- Schweiß- & Verspannarbeiten ausführen

Nacharbeiten

- Vermessungsarbeiten
- Sicherung Kabelkanäle und Schachtdeckel für Bauzustand
- Neulagenschleifen Gl.315
- Belastungsstopfgang

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern
Stadt/Landkreis: Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Lage im Netz: Nürnberg
Strecke: 5850
Bahnhof: Nürnberg Dutzendteich
von km 95,226 bis km 95,993

Lage des Bahnkörpers:

Geländegleich / In Dammlage

An den Baubereich grenzen:

Wohn-Mischgebiet/Gewerbegebiet

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über das öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie den Rand-/Rangierwegen.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Die Baustelle ist mit Fahrzeugen grundsätzlich nur über die Schienen zu erreichen

- per Schiene besteht Zufahrtsmöglichkeit über den Bf Nürnberg Frankenstadion

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

Die für die Arbeitszüge notwendigen Gleise und Weichen in den entsprechenden Bahnhöfen hat sich der AN in eigener Verantwortung zu mieten bzw. zu reservieren.

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG wie z.B.: Bahnübergänge, Signale, Kabeltrassen, Kabel- und Entwässerungsschächte, Oberleitungsmaste, Versorgungsleitungen, Lautsprecher, Bahnsteige, Brücken, Durchlässe, Straßen, Prellböcke, Retarder und Eidechsenburgen, sind gemäß den Ausschreibungsplänen, Baugrundgutachten und der örtlichen Berücksichtigung zu beachten und nicht zu beschädigen.

Die sich zwischen den Gleisen 9, 10, 11 sowie 12 befindlichen Bremsprobenanlagen sind zu beachten und nicht zu beschädigen, siehe Pläne in Anlage 3.3.

Der betonierte Rangier-/Zwischenweg zwischen Gleis 11 und Gleis 12 ist zu beachten und nicht zu beschädigen.

Standorte von Oberleitungsmasten siehe EbsÜ-Pläne und lvi-Pläne, Anlage 3.21, und Trassierungspläne, Anlage 3.16.

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Ergänzend hierzu gelten die im Geotechnischen Kurzbericht aufgeführten Hindernisse, Anlage 3.5.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit den oben genannten Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gilt beiliegende LiNa-Auszüge, Anlage 3.16.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard	M160
Streckenklasse	D4 - 22,5t/8,0 t/m
Streckenbelastung	<=10.000 Lt/Tag

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbaugleis: vzg= 40 Km/h

Gleisabstände:

Nachbargleis Gl. 312 Entfernung zum Umbaugleis Gl. 315 beläuft sich auf 14,32m (gemessen von Gleichmitte bis Gleismitte)

0.1.3.4 0.1.3.4 Oberbau

Oberbauanordnung:

Von km Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkungen
W312	-	EW 54-300 1:9	-	Wird nicht umgebaut
Gleis 315	767	K-49-1429-B58	W-54-1667-B70	
W305	-	EW 54-300 1:9	-	Wird nicht umgebaut

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Siehe Punkt 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Soweit der AN weitere Flächen als der vom AG zugewiesenen Flächen zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z. B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

(min. Übergabeprotokoll und Rücknahmeprotokoll)

0.1.9 Baugrund

Baugrund wurde nicht untersucht.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Lärmintensive Bauarbeiten (z.B. Ein- und Ausbau von Schotter) sind nach Möglichkeit in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr einzuplanen und durchzuführen.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Im Bereich der Baustelle, dem Baubereich und den BE-Flächen angrenzenden Bäume, Pflanzen, Vegetationsflächen und dergleichen sind zu schützen. Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und Normen sind zu beachten.

Die BE-Flächen sind auf die bereits durch andere DB Projekte optisch erkennbar vorbelasteten genutzten Flächen zu beschränken. Material ist in einem ausreichenden Abstand zu Gehölzstruktur zu lagern, damit diese nicht beeinträchtigt werden.

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Auftrag des AG wurde eine Kampfmittelvoreinschätzung (z.B. Luftbildauswertung) auf das Vorhandensein von Kampfmitteln durchgeführt. Diese geht von einem Kampfmittelverdacht Abwurfmunition mit Langzeitzünder sowie Bodenkämpfen aus.

Für Verdacht auf Bodenkämpfe gibt es unter den gegebenen Umständen keine Sondierungsmöglichkeit bzw. Klärung vorab, sodass eine Baubegleitung erforderlich ist. Das Räumkonzept für die Maßnahme wird bis September 2026 vorhanden sein.

Kampfmittelerkundung während der Bauzeit

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Aufgrund dieses Verdachtes erfolgen die kampfmitteltechnischen Arbeiten

- baubegleitend durch den AN_{KaMiSo} in der Weise, dass die Maßnahmen des AN_{KaMiSo} zur Kampfmittelerkundung/-räumung unmittelbar in den technologischen Ablauf der auszuführenden Maßnahmen von vornherein integriert wird und der AN und der AN_{KaMiSo} gemäß den baufachlich geltenden Richtlinien Kampfmittlräumung kontinuierlich zusammenwirken. Das fachtechnische Aufsichtspersonal, das die baubegleitenden Arbeiten überwacht, wird durch den AN_{KaMiSo} gestellt.

Siehe LV-Position für Kampfmittel-Arbeiten.

In Bezug auf sich während des Bauablaufes ergebende Schnittstellen sind im Übrigen die Regelungen zum Zusammenwirken der Unternehmer gem. Ziff. 0.2.19 zu beachten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

Bleibt frei

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.1.26 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Besonderheiten:

Keine Besonderheiten

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, freizuhalten, wie folgt:

Umbauabschnitt	von		bis	
Umbauanfang	19.03.2027	00:30 Uhr	19.03.2027	02:30 Uhr
Umbauende	23.03.2027	02:30 Uhr	23.03.2027	04:30 Uhr

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich gemäß der in der Tabelle genannten Zeiten entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Arbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einstätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Die genauen Zeiten werden zu den Besprechungen (T1/T12) abgestimmt und festgelegt.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Keine besonderen Anmerkungen

Arbeitsunterbrechungen:

- Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

ei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Totalsperrung (TSP) der Gleise 311, 312 und 315, somit keine Sicherungsmaßnahmen vorgesehen, da ausreichende Sicherheitsabstände gewahrt werden.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen - Durchführung durch AN

Bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 Besondere Anforderungen an Umweltverträglichkeit an Stoffen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.13 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Regelung gültig ab 01.08.2023 - Umweltverträglichkeit auf Basis der Klassifizierung nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. BBodSchV

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) am 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB im Bauvorhaben die schriftliche Zustimmung des AG dafür einzuholen, dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen und es ist die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagt für Ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten Mineralischen Ersatzbaustoffe wie u.a. Kuppel- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Sofern es sich um ein nicht planrechtsbehaftetes Vorhaben nach AEG handelt, ist dem Antrag zusätzlich die ausgefüllte und unterschriebene Voranzeige gemäß Anlage 8 EBV beizufügen, wenn für den geplanten Einbau von Bodenmaterial oder MEB eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- die geplante Einbaumenge liegt bei 250 m³ oder darüber
- der Einbau soll in Heilquellen- oder Wasserschutzgebieten erfolgen
- es ist der Einbau von Bodenmaterial / MEB der Klasse 3 vorgesehen.

Der AN hat dem AG für die zugelieferte MEB unaufgefordert die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Lieferscheine gemäß Anlage 7 EBV sowie das ausgefüllte Deckblatt gemäß Anlage 8 EBV in elektronischer Form oder Papier zu übergeben.

Ist für den Einbau aufgrund o.g. Kriterien eine Voranzeige erforderlich, hat der AN die ausgefüllten und unterschriebenen Lieferscheine und die ausgefüllte Abschlussanzeige gemäß Anlage 8 EBV in elektronischer Form (und Papier) zu übergeben.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Entsorgung von Boden-, Bau- und Abbruchabfällen

Es ist bei Entsorgung der Stoffe wird zwischen zwei grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden:

1. Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGo AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1
2. Entsorgung durch den Auftragnehmer – siehe 0.2.15.2

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1

Altschotter	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Material aus dem Rück-schnitt von Vegetation, Wurzelwerk., Stubben	Auftragnehmer	0.2.15.2

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

Abholung durch den AG

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholtermin	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
	Altschwellen	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Aushubmassen	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Schrott Schiene	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Schrott Kleineisen	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	ZW in Big-Pack	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt
	Aushubmassen Randweg	Entsorgung	Bahnwagen	Tarifpunkt

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben. Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen. Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunftsfähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalten und ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.

Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.

- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.

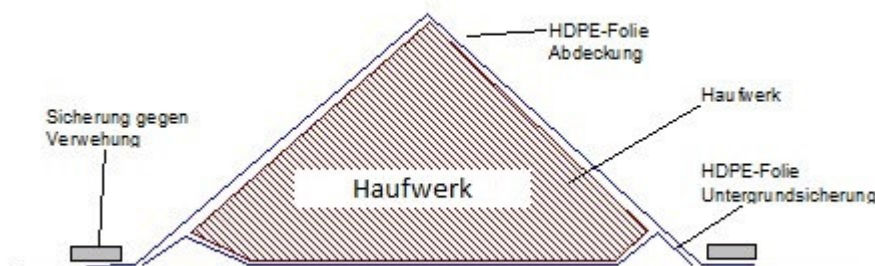
Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.

Haufwerksbildung und Bereitstellung

Die Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken ordnungsgemäß bereitzustellen.

Für Bereitstellungsflächen und die Sicherungsmaßnahmen auf Bereitstellungsflächen gilt Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

Bei Haufwerken bestehend aus Abfällen **größer/gleich** Eckpunktepapier EPP-Klasse **Z 1.2** allgemein wassergefährdend bzw. aus gefährlichen Abfällen sind zur Vermeidung einer möglichen Schadstoffverfrachtung entsprechende Untergrund- und Oberflächenabdichtungen gemäß nachfolgender Darstellung erforderlich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
	Grundsotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	Gl.315
	Verfüllsotter	Bahnwagen	Tarifpunkt	Gl.315
	Betonschwellen	Bahnwagen	Tarifpunkt	Gl.315
	Schienen	Bahnwagen	Tarifpunkt	Gl.315

Im Zeitraum Montag - Freitag: Maximale Schotterbereitstellung pro Tag zwei Züge insg. 2.400 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 3.500 Stück.

Im Zeitraum Samstag - Sonntag: Maximale Schotterbereitstellung jeweils nur ein Zug pro Tag insg. 1200 t. Maximale Schwellenlieferung pro Tag 1.750 Stück.

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Tarifpunkt Nürnberg Rangierbahnhof

Besonderheiten für Wagenübergabe im Bereich Nürnberg:

Die Durchführung der Materialtransporte sind gemäß der Anlage 3.20 „**Arbeitsanweisung Baustellenverkehr Nürnberg**“ auszuführen.

Der Schotter wird im MVZ zum durch den AN-Bau beantragten Abholtermin stundengenau beigestellt. Ab diesem stundengenauen Bereitstellungstermin beginnt die 48-Stunden-Regelung!

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 10 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

Bleibt frei

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Das Umbaugleis und die gesperrten Gleise werden zu Baugleisen (Baugleisregelung).

Es dürfen keine Fahrzeuge (weder Umbau- noch Versorgungsgleis abgestellt werden (Verlassen vom Führerstand gilt als Fahrzeugabstellung!).

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage 3.23 Betriebliche Angaben beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfszüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Keine Notwendigkeit

Betriebliche Besonderheiten:

Keine Anmerkungen

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)**Abschaltung Oberleitung:**

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Die Regelfahrdrahthöhe in den betroffenen Gleisbereichen beträgt **5,50 m**.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Umbaubereich	Schotter vor Kopf (m)	Bettungsdicke
Gl. 2, 12	0,4	0,20

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Wiederherstellung Randweg W305 bis W312 (links vom Gleis), siehe LV-Position für RW-Arbeiten.

siehe LV - 01.03.0120.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

Bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II - Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird beifolgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGo AG

I.NA-S-I 3

Datenmanagement RB Süd,

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Das mit der Bestandsdokumentation beauftragte Ingenieurbüro hat sich im Vorfeld der Messung mit der Abteilung Datenmanagement in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Schritte abzustimmen (Grundlagen für die Bestimmung der Nachbargleisbedingungen, Erfassungsrichtung Knoten-Kantenmodell aus DB-GIS, „Lü-Gleise“, Koordinaten). Die der Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung an die Abteilung Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum Zeitpunkt 03.08.2024 erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „Planunterlagen“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schienengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Betriebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB Netz AG (Internetauftritt der DB Netz AG: <http://www.dbnetze.com/fahrweg>) veröffentlicht.

Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in jeweils 15-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte Bauablaufplan ebenfalls in 15-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthalten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterlagen und Erhebungen.

Risikomanagementplan

Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist vom AN ein Risikomanagementplan dem AG vorzulegen. Hierbei sollen für den möglichen Ausfall oder potenzielle Störungen von Maschinen und Geräten, krankheits- oder anderweitig bedingten Schicht- und Personalausfälle präventive Maßnahmen frühzeitig berücksichtigt und aufgestellt werden. Die entsprechende Vorlage (Excel-Vordrucke) kann vom AG zur Verfügung gestellt werden.